



1. ZEICHENERKLÄRUNG

1.1 Für die Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- Öffentl. Straßenverkehrsflächen mit Breite der Fahrbahn, Gehsteig und Bankett (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Aufzuhebende Baugrenze
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Aufzuhebende Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)
- Pflanzstreifen als Abgrenzungsgrün
- Private Straßenverkehrsflächen
- Öffentl. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)
- Sichtflächen die von der Bebauung oder Bewuchs über 0,80 m über OK-Straße freizuhalten sind
- Erd- und Unterschoß mit Sattel- bzw. Walmdach, Dachneigung 30° - 36°, Traufhöhe talseitig max. 6,50 m, bergseitig max. 3,50 m
- Erd- und Oberschoß mit Satteldach bzw. Walmdach, Dachneigung 30° - 36°, Traufhöhe max. 6,50 m
- Öffentl. Verkehrsfläche (Parkfläche) (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Fläche für Versorgungsanlage (Trafostation) (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)
- Firstrichtung
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Flächen für Aufschüttungen bzw. Abgrabungen im Zuge des Straßenbaus (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BBauG)
- Führung oberirdischer Versorgungsleitungen (Strom) (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)
- Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- 04 Grundflächenzahl
- 05/08 Geschossflächenzahl
- 30° - 36° Dachneigung

1.2 Für die Hinweise

- Vorh. Wohngebäude
- Vorh. Nebengebäude
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Höhenschichtlinien
- Flurstücksnummern

1.3 Für die nachrichtlichen Übernahmen

- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BBauG)
- Vorgeschlagene Teilung der Grundstücke
- 1.3.1 Wer Bodentatortümer auffindet ist verpflichtet dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde beim LRA Schweinfurt oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (Art. 8 u. 9 Denkmalschutzgesetz).
- 1.3.2 Wer in einer Entfernung von weniger als 100 m vom Wald eine Feuerstätte errichten oder betreiben will, bedarf der Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde. Diese Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Verhütung von Waldbränden erforderlich ist (§ 17 BayWaldG).

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

- 2.1 Es gelten weiterhin die Textfestsetzungen des Bebauungsplanes der Gemeinde Schonungen für das Baugebiet "Dorfwiesacker" im CT Marktsteinach in der Fassung vom 16. November 1982, genehmigt vom LRA Schweinfurt mit Bescheid vom 8.06.1983, Nr. 5.3 - 610 - 19/8.
- 2.2 Für Bauvorhaben im Schutzbereich der Freileitungen kann die Zustimmung erst erteilt werden, wenn der nach VDE 0210 verlangte Sicherheitsabstand bei größtem Durchhang mit max. Seilausschlagung der Leitung vom nächsten Bauwerkteil bei harter Bedachung eingehalten wird. Beim Aufstellen von Masten, Gerüsten und dergl. sind ebenfalls die erforderlichen Sicherheitsabstände einzuhalten.
- 2.3 Ziff. 2.11 der weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.11.1982 wird gestrichen. Für die Regelung der Abstandsflächen ist die BayBO in der jeweiligen geltenden Fassung maßgebend.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG vom 28. Okt. 1985 bis 28. Nov. 1985 im Rathaus in Schonungen öffentlich ausgelegt.
Schonungen, den 28. Jan. 1986
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Schonungen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 21. Jan. 1986 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satz beschlossen.
Schonungen, den 28. Jan. 1986
1. Bürgermeister

Genehmigungsvermerk des Landratsamtes:
Die Bebauungsplanänderung ist gem. § 11 BBauG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 04.03.1986 Nr. 5.3 - 610/86 genehmigt worden.
Schweinfurt, 04.03.1986
Landratsamt
I.A.
Erich, Oberregierungsrat

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist am 21. März 1986 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Schonungen bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Schonungen während der Dienststunden bereit liegt (§ 12 Satz 1 u. 2 BBauG). Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gem. § 12 Abs. 3 BBauG rechtsverbindlich.
Schonungen, den 24. März 1986
1. Bürgermeister

ÄNDERUNG NR.2 DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES DER GEMEINDE SCHONUNGEN LKR. SCHWEINFURT FÜR DAS BAUGEBIET: DORFWIESÄCKER IM GEMEINDETEIL MARKTSTEINACH M.
1:1000

AUFGESTELLT: OERLENBACH DEN 15.05.1984
GEÄNDERT DEN 08.01.1985
GEÄNDERT DEN 26.03.1985
GEÄNDERT DEN 10.10.1985
GEÄNDERT DEN 21.01.1986
DER ARCHITEKT: [Signature]